

Die Reform der Reform - Aktuelle Vorgaben des Akkreditierungsrats und der Kultusministerkonferenz

Gutachterseminar
9. März 2010
Hannover



Central Evaluation and Accreditation Agency Hanover, Germany (ZEvA)

Foundation:	1995 (transformation into a foundation under civil law in 2008)
Board of Governors:	7 members (5 rectors HEI, 1 international expert, 1 ministry HE)
Board of Directors:	2 (Managing and Academic Director)
Staff:	20 Senior Advisers
Experts:	1.900 (freelance)
Budget:	2.1 million EURO p.a.
Commissions:	program accreditation, institutional audit, evaluation,
Memberships:	ENQA, JQI, ECA, EQAR

Vorgaben des Akkreditierungsrats

Beschluss v. 08.12.2009:

1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen
2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen
3. Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

(...)

Neue Verfahrensregeln

Allgemeine Regeln:

1.1.3 Einspruchsrecht gegen Gutachter

1.1.5 Vor Ort getrennte Gespräche mit der
Leitung der Hochschule, Lehrenden und
Studierenden

1.1.9 Publikation der Bewertungsberichte für
Verfahren ab 1.Juni 2010

Neue Verfahrensregeln

Kombinationsstudiengänge:

- 1.2.3 Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge
- 1.2.5 Überschneidungsfreiheit in häufig gewählten Kombinationen (Informationspflicht)

Neue Verfahrensregeln

Intensivstudiengänge:

1.4.2 Besondere studienorganisatorische Maßnahmen: Ausweitung der Selbstlernzeit mit begleitenden Maßnahmen (Sicherung des Lebensunterhalts)

Neue Verfahrensregeln

Bündelakkreditierung:

Mehr als ein Fachgutachter je Fachdisziplin

Joint Programmes:

Gesamter Studiengang

Bei widersprüchlichen Vorgaben Genehmigung
zur Nicht-Beachtung

Neue Verfahrensregeln

Joint Programmes (Forts.):

Begehung an allen Standorten, außer:

ESG-Verfahren der letzten 2 Jahre

Mindestens ein Standort

Alle Beteiligten sprechen

Internationale Experten (1 je Land)

Neue Verfahrensregeln

Joint Programmes (Forts.):

Bei mehreren Agenturen: gemeinsame
Bewertungskriterien, Selbstbericht und
Gutachten

Neue Kriterien

Systemsteuerung entfällt

Qualifikationsziele bleiben

qualifizierte Erwerbstätigkeit (selbstständig)

Konzeptionelle Einordnung bleibt

Studiengangskonzept bleibt

ECTS für Praxisanteile

Lissabon-Konvention explizit

Mobilitätsfenster

Neue Kriterien

Studierbarkeit

Eingangsqlifikationen

Studienplangestaltung

Arbeitsbelastung

Prüfungssystem

nur 1 Prüfung je Modul

Neue Kriterien

Ausstattung

Verflechtung mit anderen Studiengängen

Maßnahmen zur Personalentwicklung und –
qualifizierung

Transparenz und Dokumentation bleibt

Besonderer Profilanspruch

Geschlechtergerechtigkeit

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Studienstruktur und Studiendauer:

- 5 Jahre Gesamtzeit, aber: Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.
- Master 300 ECTS, aber: Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Studienstruktur und Studiendauer (Forts.):

- Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- Keine Zwischenprüfung bei 8-semesterigen Bachelor-Studiengängen

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge:

- Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Studiengangprofile:

- Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftliche Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Masterstudiengänge:

- Konsekutive Masterstudiengänge:
vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende
oder fachlich andere Studiengänge
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen
qualifizierte berufspraktische Erfahrung von
i.d.R. nicht unter einem Jahr
- Keine nicht-konsekutiven Master mehr

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Mobilität:

- Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Rahmenvorgaben Leistungspunktvergabe und
Modularisierung:

In der Regel nur eine Prüfung je Modul

Endnotenrelevanz

Mehrere Module mit einer Prüfung abschließen

Prüfungsinhalte an definierten Lernergebnissen
orientieren

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Rahmenvorgaben (Forts.):

Prüfungsumfang auf notwendiges Maß
beschränken

Leistungspunkte für erfolgreich absolvierte
Module

Leistungspunkte nicht zwingend an Prüfungen
gebunden

Mindestens 5 ECTS-Punkte je Modul

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Anerkennung:

Handhabbare Regelungen in StO/PO, im
Verfahren bestätigen lassen

Anerkennung, sofern keine wesentlichen
Unterschiede hinsichtlich der erworbenen
Kompetenzen (Umkehr der Beweislast)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Vergabe von Leistungspunkten:

25 bis max. 30 Stunden je ECTS-Punkt

Leistungspunkte und Noten:

Relative Abschlussnoten ausweisen durch
Notenspiegel

The slide features a decorative design with an orange vertical bar on the left side and a blue horizontal bar extending from the orange bar across the top. The text is centered on the white background.

Vielen Dank!